5. Teil.

Deer und friegeflotte.

A. Ginleitung.

Dem deutigien Seere und der deutigien Flotte fällt die Aufgabe 1316 au, das Neich gegen äußere Zeinde au verteidigen. Seer und Flotte find gagleich die Grundlage der volltischen Beltfiellung des Neichs; denn in der auswärtigen Beltitf der Bölfer gilt nur der Bille, binter welchem die Macht fielt. Zuneben dient die betwaffnete Macht auch der Erbaltung der inneren Sicherheit für den Kall, daß die Bolizeiorgane bierfür nicht auserichen follten.

Die gefamte Landmacht des Meiches bildet nach der Meichsterfolium ein einheitliches Seer, ein deurf ihre Keichstheer. Es fleht (und zwar im Kriege unbeichränft) unter dem Oderbeicht des Kaifers. Die Einrichtung des Seeres, (wwie die Musbildung und Bewaffung der Teuppen find einheitlich geregelt. Die Gefetgebenm über das Willichreich sieht dem Reiche zu, und der ganze Seeresaufwand wird aus Wittlen des Weckebe Sefritten.

³ Eine Ausnahme besteht für Babern (f. Rr. 165 Anm. 21).
² Diese Bundesstaaten besithen baber auch noch ihre eigenen Kriegsministerien.